

Anfrage der CDU-Fraktion vom 08.06.2021 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 (Drucks.-Nr. 1853/2020-2025)

Thema:

Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Heimkosten

Frage:

Werden die neu akquirierten Mitarbeiter durch die ausscheidenden Mitarbeiter eingearbeitet und wenn ja, mit welchem Vorlauf?

Zusatzfrage 1: Was beinhaltet die „Vereinbarung zur Straffung interner Prüfmechanismen“? Beziehen sich diese auf die Antragsbearbeitung?

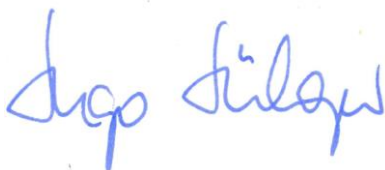
Antwort:

Die personalwirtschaftlichen Vorgaben bieten keinen Spielraum für eine Einarbeitung durch ausscheidende Mitarbeiter*innen. Insofern erfolgt die Einarbeitung durch das zum Zeitpunkt des Neuzugangs vorhandene Personal.

Die Vereinbarung zur Straffung interner Prüfmechanismen enthält Folgendes:

- Die Prüfung sämtlicher Schenkungsrückforderungs-, Nachlass- und Unterhaltsansprüche sowie Rückforderungsansprüche bei Vermögen über der Freigrenze wird befristet bis zum 31.12.2021 zurückgestellt.
- Heimabrechnungen für Verstorbene werden plausibilisiert, akzeptiert und nur bei auffällige Diskrepanzen weitergehend verfolgt.
- Die Aufgaben i.Z. der Finanzierung von Tagespflegeaufenthalten wurde in eine andere Abteilung des Geschäftsbereiches Wirtschaftliche Hilfen verlagert.

Die Prioritäten werden auf die laufende Sachbearbeitung, insbesondere auf die Antragsbearbeitung, gesetzt. Die Standards bei der Prüfung von Anträgen können nicht gesenkt werden, da die rechtlichen Vorgaben weiterhin zu erfüllen sind.



N ü r n b e r g e r
Erster Beigeordneter